



Rechtliche Vorgaben und Regelungen der Ordnungen

Handlungsempfehlung zum Einsatz Minderjähriger in den Gemeinschaften

Gemeinsame Handreichung der Bereitschaften, des Jugendrotkreuzes,
der Wasserwacht und der Wohlfahrt und Sozialarbeit

Stand: Juni 2025

Irgendwann kommt der Zeitpunkt, an dem das „trockene“ Üben in der Gruppenstunde langweilig wird, der Bereitschaftsleiter fragt, ob die Jugend denn nicht auch mal in den Einsatz gehen möchte. Damit stehen einige zu klärende Anliegen an: wer darf was? Rechtlich? Verbandlich? Pädagogisch? Diese Handlungsempfehlung möchte hierauf Antworten geben und dafür sorgen, dass der Übergang bzw. der Einstieg Minderjährige*r reibungslos gelingt ohne die gelebte Praxis unnötig zu regulieren.

Grundsätzliche Besonderheiten beim Einsatz von Minderjährigen in allen Gemeinschaften

Minderjährige müssen gemäß § 1631 BGB beaufsichtigt werden. Diese **Aufsichtspflicht** liegt formal bei den Sorgeberechtigten (meistens die Eltern des Kindes), kann aber vertraglich übertragen werden, z.B. auf die*den JRK-Gruppenleiter*in oder ein*e Angehörige*r der anderen Gemeinschaften.

Diese Übertragung kann schriftlich, mündlich oder kausal erfolgen.

Die aufsichtsführende Person ist gemäß § 828 BGB unter bestimmten Bedingungen haftbar für Aufsichtspflichtverletzungen. Insofern sollten zur Aufsicht nur geeignete Personen herangezogen werden. Diese müssen mindestens volljährig und sich ihrer Verantwortung bewusst sein. Sofern es sich bei den Minderjährigen um JRK'ler*innen handelt, wird empfohlen, dass die Begleitung durch eine*n Gruppenleiter*in erfolgt.

Im Zuge der einsatztaktischen Helferplanung müssen daher Minderjährige und Aufsichtsführende im gleichen Trupp / Abschnitt / etc. eingeteilt sein, so dass die Durchführung der Aufsichtspflicht jederzeit und durchgängig gewährleistet ist.

Es empfiehlt sich, die Einteilung der aufsichtsführenden Person im Vorfeld der zu betreuenden Veranstaltung mit der*dem jugendlichen Helfer*in, ggfs. dessen Eltern, der aufsichtsführenden Person, die*der Bereitschaftsleiter*in und die*dem Einsatzleiter*in der Veranstaltung zu besprechen und klar zu kommunizieren.

Idealerweise kennen sich Aufsichtsführende*r und Jugendliche*r aus vorherigen Diensten, Dienstabenden, Übungen etc.

Jugendlichen ist es gem. Gesetz für Jugendliche in der Öffentlichkeit (JuSchG) verboten, sich an jugendgefährdenden Orten aufzuhalten – dazu zählen u.a. Spielhallen, Nachtclubs, Bordelle und vergleichbare Örtlichkeiten.

Gemäß JuSchG ist Jugendlichen altersgestaffelt zudem ein Aufenthalt ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten bzw. erziehungsbeauftragten Person¹ an Tanzveranstaltungen zu bestimmten Uhrzeiten untersagt:

- Unter 16 Jahren: Anwesenheit verboten
- Zwischen 16 und 18 Jahren: maximal bis 24:00 Uhr

Rauchen ist Jugendlichen ebenfalls untersagt.

Das JuSchG als Übersicht befindet sich im Anhang.

Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes gelten nicht für ehrenamtliche Tätigkeiten wie Sanitätswachdienste, Mitwirkung bei Kleidersammlungen etc.

Insofern ist der Einsatz Minderjähriger an Sonn- und Feiertagen und nach 23 Uhr, sofern es das Jugendschutzgesetz nicht verbietet, grundsätzlich erlaubt. Auch eine Begrenzung der Schichtdauer ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Inwiefern es sinnvoll ist, Minderjährige unbegrenzt rund um die Uhr einzusetzen, muss jede Leitungs- und Führungskraft unter Berücksichtigung der Außenwirkung auf die Bevölkerung, der Einsatzlage im Allgemeinen und der individuellen Wünsche und Bedürfnisse des Minderjährigen abwägen und entscheiden.

Bitte beachten:

Wenn regelmäßig Dienste gegen persönliches Entgelt geleistet werden, ist individuell zu prüfen, ob das Jugendarbeitsschutzgesetz doch zur Anwendung kommt.

¹ Damit ist eine volljährige Person gemeint, die im Auftrag der Sorgeberechtigten die Aufsicht übernimmt.

Jugendliche dürfen nicht mit gefährlichen, ihrer Gesundheit schadenden, mit Unfallgefahren verbundenen Tätigkeiten oder Tätigkeiten, die ihre physische und psychische Leistungsfähigkeit übersteigen, betraut werden.



Gut behütet in den Dienst. Dazu zählen auch Sicherheitsschuhe

Die Richtlinien zur Unfallverhütung und Arbeitssicherheit gelten auch für die minderjährigen Helfer. Wenn die*der Minderjährige Angehörige*r der Bereitschaft ist, so ist die Dienstbekleidungsordnung einzuhalten. Angehörige des JRK sollen mindestens festes Schuhwerk, lange Hose (z.B. Bonn 2020) und JRK-Oberbekleidung tragen; nach Möglichkeit kann auch eine Jacke gemäß Bekleidungsrichtlinien JRK hinzukommen. Weiterhin sind die aktuellen Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten, hierzu muss eine Absprache der Gemeinschaftsleitungen erfolgen; z.B. sind bei Bedarf Helm und Handschuhe zu nutzen.

Im Rahmen des DRK-Engagements gegen sexualisierte Gewalt im Verband (Konzept: „Kein Tabu – gegen sexualisierte Gewalt im Verband“) gilt, dass die aufsichtsführende Person geeignet sein muss, dies ist im Einzelfall durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nachzuweisen (§ 72a SGB VIII).

Alle DRK'ler*innen sollten eine Selbstverpflichtungserklärung gegen sexualisierte Gewalt unterschrieben haben. Auf sexualisierte Sprache oder Witze sollte in der Anwesenheit Jugendlicher verzichtet werden, da diese dies mitunter nicht lustig oder sogar bedrohlich finden.

Kein Tabu – gegen sexualisierte Gewalt im Verband

Mehr zum Thema findet sich auf <https://www.jrk-rlp.de/kein-tabu-gegen-sexualisierte-gewalt-im-verband/>

Einsichtnahme ins erw. Führungszeugnis

Wer muss es wann wem vorzeigen? Informationen dazu können im Referat JRK erfragt werden: info@jrk-rlp.de

Verbandliche Vorgaben der einzelnen Gemeinschaften

Einsatzmöglichkeiten für Minderjährige

- Einsätze des Katastrophenschutzes
- regulär geplante (auch vertraglich vereinbarte) Dienste (Veranstaltungsbetreuung, Sanitätswachdienste, etc.)
- Mitwirkung an Blutspendediensten
- Schwimmaufsicht in Bädern und an Freigewässern
- Einsätze als Rettungsschwimmer*in
- Einsätze im Wasserrettungsdienst
- Nachbarschaftshilfe, Vorlesenachmittage oder Hausaufgabenhilfe

Bereitschaften:

Zugehörigkeit JRK und Bereitschaften

Jugendliche unter 16 Jahren sind, gleich wo sie ihren Tätigkeitsschwerpunkt im DRK haben, Angehörige des Jugendrotkreuzes (Punkt 1.5 Ordnung der Bereitschaften und der „Allgemeinen Grundsätze der ehrenamtlichen Arbeit im Deutschen Roten Kreuz“).

Vor dem 16. Lebensjahr kann gem. Punkt 3.6 Ordnung der Bereitschaften kein*e Jugendliche*r Angehörige*r in einer Bereitschaft werden. Eine Ausnahme hiervon gibt es nur, wenn vor Ort im Ortsverein keine JRK-Gruppe existiert, der die*der Jugendliche angehören könnte. Dann ist ausnahmsweise die Mitwirkung als Anwärter*in ab dem 14. Lebensjahr möglich. Die Mitwirkung in den Bereitschaften ist ab dem 16. Lebensjahr gem. Punkt 2.1 Ordnung der Bereitschaften möglich. Grundsätzlich ist die Zugehörigkeit zu mehreren Gemeinschaften möglich, auch wenn der Tätigkeitsschwerpunkt in einer Gemeinschaft liegt. Jugendliche unter 16 Jahren sind, wenn vor Ort ein JRK existiert, in jedem Fall JRK-Angehörige.

Einsatz Minderjähriger auf Diensten und Einsätzen der Bereitschaften

In der Ordnung der Bereitschaften ist unter Punkt 3.6 verbindlich geregelt, dass die Mitarbeit in DRK-Einsatzformationen erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr möglich ist. Die Mitwirkung zu Ausbildungs- und Übungszwecken ist Minderjährigen gem. Punkt 3.6 der Ordnung der Bereitschaften gestattet.

Im Rahmen von geplanten Sanitätswachdiensten ist der Einsatz von Minderjährigen als vollwertige*r Helfer*in ebenfalls nicht möglich.

Diese Regelung erfolgt im Sinne der Jugendlichen, da ihnen aufgrund ihrer Minderjährigkeit und dem besonderen Schutzstatus jederzeit die Möglichkeit gegeben werden muss, den Einsatz verlassen zu können (Übermüdung, Überforderung psychischer oder physischer Natur) ohne dabei den gesamten Einsatzauftrag zu gefährden. Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren dürften also gemäß Ordnung zum Beispiel zu Sanitätswachdiensten mit, wenn sie als zusätzliche*r Helfer*in eingeplant werden.

Minderjährige dürfen gemäß Ordnung der Bereitschaften nur zu **Ausbildungs- und Übungszwecken** eingesetzt werden, damit sie sich auf ihre spätere Tätigkeit im Einsatz vorbereiten können.

Daraus ergibt sich, dass Minderjährige:

- nie alleine am Patienten / Betroffenen sind
- nicht als Tragetrupp eingesetzt werden sollten
- nur Tätigkeiten erledigen sollten, die ihrem individuellen Ausbildungsstand und Reifegrad angepasst sind (z.B. Blutdruckmessung unter Beaufsichtigung des behandelnden Helfers)

Dazu müssen sich die volljährigen und minderjährigen Helfer*innen kennen und den gegenseitigen Kenntnisstand wissen.

Es versteht sich von selbst, dass es zu den Aufgaben einer Einsatzleitung gehört, den Minderjährigen bestmöglich vor Gefahren zu schützen – in Einsatzformationen, die das Potential bergen, riskant, gefährlich

und/oder psychisch belastend zu werden, sind Minderjährige nicht einzusetzen.

Mitunter treten trotz erfahrener Gefahreinschätzung in „harmlosen“ Einsätzen Lageänderungen mit Gefährdungspotential für die Minderjährigen ein. Der Einsatzleiter muss diese schützen und ist selbstverständlich dem Minderjährigen gegenüber weisungsbefugt (unabhängig davon, ob er selbst die Aufsichtspflicht innehat). Es ist jedoch nicht zulässig, den Minderjährigen zu seinem Schutz z.B. allein in der Unfallhilfsstelle zurückzulassen.



Junge Mitglieder der Bereitschaften

Idealerweise gelingt der Wechsel nicht nur bei der Bekleidung ohne Probleme.

Es empfiehlt sich, bei Einsätzen mit mehreren Minderjährigen eine*n koordinierende*n Helfer*in einzusetzen, der eng mit der*dem Einsatzleiter*in zusammenarbeitet und die Betreuer*innen und Einsatzorte aller Minderjährigen kennt und im Zweifelsfall die Minderjährigen gesammelt beaufsichtigt, z.B. bei erhöhter Gefahrenlage.

Minderjährige in weiteren Arbeits- und Einsatzfeldern der Bereitschaften

Die Tätigkeiten der Bereitschaft umfasst in vielen Fällen nicht nur die Sanitätswachdienste und den Katastrophenschutz, sondern häufig auch die Organisation von Blutspendeterminen oder Kleidersammlungen etc.

Die Aufsichtspflicht gilt selbstverständlich auch bei diesen Arbeits- und Einsatzfeldern und ist zu beachten.

Gleiches gilt für die Unfallverhütungsvorschriften, angepasst an die jeweilige Veranstaltung.

Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Zugehörigkeit JRK und Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Jugendliche unter 16 Jahren sind, gleich wo sie ihren Tätigkeitsschwerpunkt im DRK haben, Angehöriger des Jugendrotkreuzes (Punkt 1.5 Ordnung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit). Grundsätzlich ist die Zugehörigkeit zu mehreren Gemeinschaften möglich, auch wenn der Tätigkeitsschwerpunkt in einer Gemeinschaft liegt.

Einsatzfelder in der Wohlfahrt und Sozialarbeit

Die vielfältigen Einsatzfelder in der Wohlfahrts- und Sozialarbeit des DRK lassen sich nicht abschließend auflisten und sind regional oft unterschiedlich.

Grundsätzlich stehen Minderjährigen alle Einsatzfelder innerhalb der Wohlfahrts- und Sozialarbeit offen.

Vom Einsatz der*des Jugendlichen sollte lediglich dann abgesehen werden, wenn die*der Jugendliche:

- psychisch überfordert ist (z.B. bei der Begleitung Sterbender)

Eine Einarbeitung in die Einsatzfelder, Begleitung sowie Reflektion des Einsatzes wird daher empfohlen.



Voneinander lernen

Jugendliche können zum Beispiel bei der Freizeitgestaltung von Flüchtlingskindern eingesetzt werden.

Wasserwacht

Zugehörigkeit JRK und Wasserwacht

Jugendliche unter 16 Jahren sind, gleich wo sie ihren Tätigkeitsschwerpunkt im DRK haben, Angehöriger des Jugendrotkreuzes (§4 Ordnung der Wasserwacht). Grundsätzlich ist die Zugehörigkeit zu mehreren Gemeinschaften möglich, auch wenn der Tätigkeitsschwerpunkt in einer Gemeinschaft liegt.

Da die Zugehörigkeit zur Wasserwacht keine Altersbeschränkungen vorsieht, sind alle Angehörigen der Wasserwacht unter 16 Jahren automatisch dem Jugendrotkreuz und der Wasserwacht zugehörig.

DRK-Einsätze in der Wasserwacht

Angehörige der Wasserwacht vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die vornehmlich in der Wasserwacht ausgebildet werden, können an einfachen Diensten und Veranstaltungen unter Aufsicht teilnehmen.

Mit dem Deutschen Rettungsschwimmabzeichen in Bronze kann man bereits ab 12 Jahren die sog. Rettungsfähigkeit erwerben. Mit dem Deutschen Rettungsschwimmabzeichen in Silber (ab 14 Jahren) oder in Gold (ab 16 Jahren) darf man als Schwimmaufsicht in Bädern und an Freigewässern unterstützen.



Doppelt hält besser

Junge Wasserwachtler*innen sind zeitgleich dem JRK und der Wasserwacht zugehörig.

Jugendliche zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 18. Lebensjahr dürfen im Rahmen ihrer Ausbildungsbereiche bzw. Fachdienste zu

Ausbildungszwecken unter Anleitung einer*eines erfahrenen volljährigen Helfers/ Helfer*in am Dienst teilnehmen. Erlaubt sind unter anderem die Teilnahme an Wachdiensten an Strandabschnitten, Badeseen und in Badeeinrichtungen sowie mit entsprechenden

Qualifikationen Einsätze im Natur- und Gewässerschutz und im Bootsdienst.

Aufgrund der Verantwortung sind die meisten Fachdienstausbildungen der Wasserwacht erst mit dem vollendeten 18. Lebensjahr möglich. Einsatzfähigkeiten in den Fachbereichen Tauchen und Fließwasserrettung sind für Jugendliche nicht gestattet.

Eine allgemeine Mitwirkung von Jugendlichen an Aufgaben, Übungen und Einsätzen ist dann ausgeschlossen, wenn diese:

- die psychische und physische Leistungsfähigkeit der Jugendlichen übersteigen (z. B. Leichenbergung),
- mit besonderen Unfallgefahren verbunden sind oder
- die Jugendlichen einer sittlichen Gefahr aussetzen.

Die Verantwortung für den Einsatz minderjährige*r Helfer*innen obliegt dem Technischen Leiter der Wasserwacht.

Quellen:

Ordnung der Bereitschaften, Ausgabe Rheinland-Pfalz Stand 19.03.2025

Ordnung der Wasserwacht, Ausgabe Rheinland-Pfalz vom 01.10.2004

Dienstvorschrift der Wasserwacht, Ausgabe vom 09.10.2014

Ordnung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit, Ausgabe LV Rheinland-Pfalz vom 06.10.2010

Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit vom 10.03.2017

Jugendarbeitsschutzgesetz vom 10.03.2017

Achtes Sozialgesetzbuch in der jeweils aktuell gültigen Fassung Bürgerliches Gesetzbuch vom 20.11.2019

Abbildungsverzeichnis:

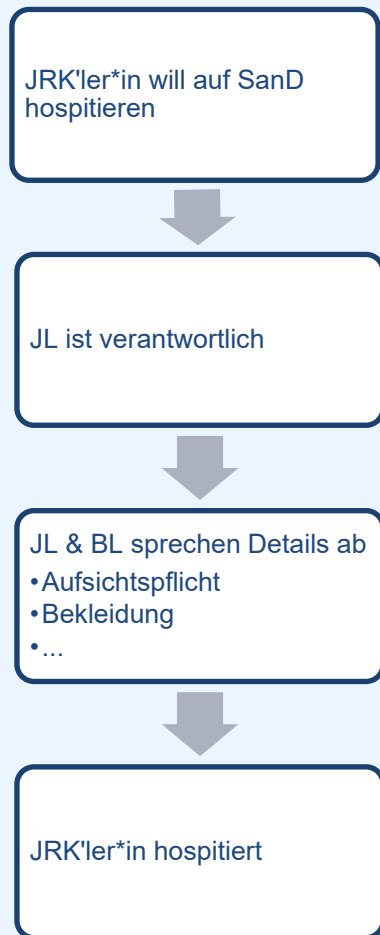
Michael Jarmusch

Pixabay

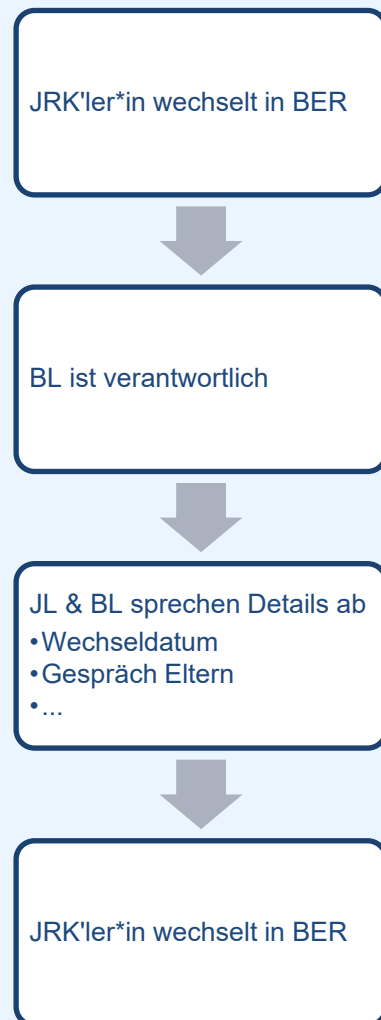
DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

Sebastian Rosenberg / DRK

Exemplarischer Ablauf JRK'ler*in hat Interesse an der Bereitschaft



Exemplarischer Ablauf JRK'ler*in will in die Bereitschaft wechseln



**DRK-Landesverband
Rheinland-Pfalz e.V.**

Mitternachtsgasse 4
55116 Mainz

Tel. 06131 - 2828 1200

Fax 06131 – 2828 1299

landesbereitschaftsleitung@lv-rlp.drk.de | landesleitung@jrk-rlp.de
www.drk-rlp.de | www.jrk-rlp.de | www.wasserwacht-rlp.de